

Satzung

der Gemeinde Haimhausen über die Benutzung des gemeindlichen Freizeitgeländes am Grundfeld

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund der Art. 23 Satz und Art. 24 Abs. 1 Nummer 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. Seite 140) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Als Freizeitgelände im Sinne dieser Satzung gilt die von der Gemeinde Haimhausen unterhaltene öffentliche Fläche am Grundfeld an der Valleystrasse. Sie ist eine Einrichtung der Gemeinde Haimhausen zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Sie dient den Familien, insbesondere den Kindern zum Spielen und Austoben.

§ 2

Verhalten auf dem Freizeitgelände

- (1) Die Benutzer haben sich auf dem Freizeitgelände so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Freizeitgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
 - a) Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Reiten,
 - b) das Abweiden, Abmähen oder Abernten,
 - c) das Freilaufenlassen von Hunden oder sonstigen Tieren,
 - d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
 - e) der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,

- f) die Beschädigung des Freizeitgeländes und seiner Bestandteile, einschließlich der Einrichtung, sowie die Verunreinigung, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot,
- g) das Aufstellen von Grillgeräten, sowie das Errichten von offenen Feuerstellen,
- h) das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

§ 3

Benutzung der Anlageeinrichtungen

- (1) Bei der Benutzung von Spiel- oder Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelungen kann festgelegt werden, insbesondere:
 - a) eine zeitliche Beschränkung der Benutzung in den Nachtstunden ab 22 Uhr,
 - b) das Verbot des Mitführens von Hunden,
 - c) auf dem Kinderspielplatz die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder bis zu 14 Jahren,
 - d) das Abhalten von Veranstaltungen auf dem Freizeitgelände.

§ 4

Benutzungssperre

- (1) Das Freizeitgelände, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung durch die Gemeinde gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung noch nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigener Gefahr.

§ 5

Beseitigungspflichten

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§6

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagebereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststelle und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweise und Anlageverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Anlagebereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder bei einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt,
- kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, durch das in § 6 genannte Personal vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich
- die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 - einer Benutzungssperre gemäß § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
 - einer aufgrund des § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
 - einem gemäß § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt

- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 9

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Der vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht, oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haimhausen, den

Torsten Wende
Erster Bürgermeister